

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 416/09 B

L 18 R 239/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 46 (4) R 194/05 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, die Richterinnen Dr. Günniker und
den Richter Karmanski
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni
2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. W. zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung mit Urteil vom 23.6.2009 verneint, weil sie nicht erwerbsgemindert sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat sie beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen sowie Rechtsanwalt Dr. W. beizuordnen. Sie macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht, weil es die Klägerin versäumt hat, die geltend gemachten Zulassungsgründe ordnungsgemäß darzulegen (vgl § 160 Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seine Darlegungspflicht zu erfüllen, muss der Beschwerdeführer eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN).
- 5 Die Klägerin misst sinngemäß der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, wie die "Fibromyalgie in das System der Rente für Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit" einzuordnen sei und ob "nicht vielmehr auch eine sozial-ethische Komponente" ausreiche, "um Erwerbsunfähigkeit zu begründen".
- 6 Mit diesen Formulierungen hat die Klägerin keine konkrete Rechtsfrage aufgezeigt, der in einem Rechtsstreit entscheidungserhebliche Bedeutung zukommen könnte. Denn aus einer



medizinischen Diagnose oder sozial-ethischen Komponente kann weder im Allgemeinen noch im Einzelfall auf rentenrelevante Leistungseinschränkungen geschlossen werden.

- 7 Soweit sich die Frage aufwirft, in welchem Umfang Versicherte im Erwerbsminderungsrentenrecht beweispflichtig sind, hat sie nicht dargetan, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Denn eine Rechtsfrage ist nur klärungsbedürftig, wenn sie höchstrichterlich noch nicht entschieden ist. Dasselbe gilt, wenn das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Rechtsfrage zwar noch nicht ausdrücklich beantwortet haben, eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen aber bereits ausreichende Anhaltspunkte enthalten, um die Rechtsfrage zu beurteilen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Über die Darlegungs- und objektive Beweislast im Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat das BSG aber bereits mehrfach entschieden (*vgl BSG SozR 3-2600 § 43 Nr 13, 14 und Urteil vom 29.7.2004 - B 4 RA 5/04 R jeweils zur Rente wegen Berufungsunfähigkeit*). Dass trotz dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass eine Rechtsfrage, die bereits entschieden ist, noch grundsätzliche Bedeutung habe, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin hat auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß dargetan. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler stützt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die Tatsachen substantiiert darzulegen, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründen. Darüber hinaus muss er dartun, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Fehler beruhen kann, der Verfahrensmangel das Urteil also möglicherweise beeinflusst hat (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 9 Die Klägerin rügt sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG und trägt vor, im Berufungsverfahren erfolglos beantragt zu haben, ein Gutachten von Dr. R. einzuholen. Mit diesem Vorbringen hat sie den Verfahrensmangel nicht ausreichend dargetan.
- 10 Rügt der Beschwerdeführer, das LSG habe die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, muss er in der Beschwerdebegründung 1. einen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist und den das Revisionsgericht ohne weiteres auffinden kann, 2. die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. die Tatumstände darlegen, die den Beweisantrag betreffen und weitere Sachaufklärung erfordert hätten, 4. das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und 5. schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG also von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können, wenn es das behauptete Ergebnis der unterlassenen Beweisaufnahme gekannt hätte (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 11 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Denn die Klägerin hat weder angegeben, wo der Beweisantrag aufzufinden sei, noch aufgezeigt, dass sie diesen Antrag prozessordnungsgemäß gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe. Ein Beweisantrag, der in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt worden ist, ist vom Tatsachengericht nur übergangen worden, wenn ihn der Beschwerdeführer in der maßgebenden mündlichen Verhandlung weiterverfolgt hat. Dies ist bei Beteiligten, die rechtskundig vertreten sind, in der Regel nur anzunehmen, wenn sie in der letzten mündlichen Verhandlung nicht ausschließlich einen Sachantrag stellen, sondern wenigstens hilfsweise auch den Beweisantrag wiederholen. Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch für unerfüllt hält (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Klägerin, die im Termin durch einen Rechtsanwalt vertreten war, hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass sie den angeblich schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe.
- 12 Wenn die Klägerin darüber hinaus rügt, das LSG habe ihr Recht verletzt, "ein eigenes Gutachten auf eigene Kosten" in das Verfahren "einzuführen", beruft sie sich im Kern auf eine Verletzung des § 109 SGG, worauf aber von vornherein keine Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Mit ihrem Vorbringen, "in ihren Grundrechten auf rechtliches Gehör" (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) verletzt zu sein, weil das LSG kein Gutachten von Dr. R. eingeholt habe, macht die Klägerin wiederum eine unzureichende Sachaufklärung geltend. Eine Gehörsrüge, die letztlich auf eine weitere Beweiserhebung abzielt, ist aber nur zulässig, wenn sie



zugleich die Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge erfüllt. Andernfalls würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unterlaufen (*vgl BSG vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15 unter Hinweis auf BSG NVwZ-RR 1998, 203; BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*). Den Anforderungen dieser Norm genügt die Beschwerdebeurteilung jedoch nicht.

- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

